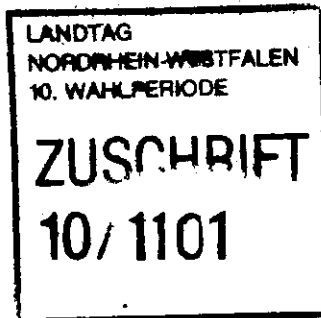


Universität · Gesamthochschule · Essen · Postfach 103764 · 4300 Essen 1

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



Der Rektor

Fernsprecher
(02 01) 18 31 oder

Durchwahl 183 - 2075

Bearbeiter Polutta

Raum Nr. T01 S06 802

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)
3. 1 - 30 21

Essen, den 5. Juni 1987

Betr.: 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bezug: Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 23.04.1987 - I.1.G -

Anlg.: - 1 -

Der Senat der Universität - Gesamthochschule - Essen hat sich in seiner 3. o. Sitzung am 26.05.1987 mit dem im Betreff genannten Gesetzentwurf befaßt und die als Anlage beigefügte Stellungnahme beschlossen. Die nach der Beschlußfassung abgegebenen Sondervoten füge ich ebenfalls als Anlage bei.



(Prof. Dr.-Ing. F. Steimle)

Betr.: Gesetzesentwurf der Landesregierung zum 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme der Hochschule

Bezug: Beschluß des Senats vom 26.05.1987

I. Allgemeines

1. Die Stellungnahme des Senats zur beabsichtigten Änderung des WissHG orientiert sich an folgenden Gesichtspunkten:
 - a) Der Senat verzichtet auf eine Stellungnahme zu solchen Änderungen, die sich aus der Umsetzung der HRG-Novelle vom November 1985 zwingend ergeben.
 - b) Der Senat nimmt ausschließlich zu solchen Regelungen des WissHG Stellung, die von der Novellierung betroffen sind.
 - c) Die Stellungnahme beschränkt sich auf die nach Auffassung des Senats besonders wichtigen Änderungen.
2. Der Senat verzichtet auf eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des FHG.
3. Der Senat verzichtet auf eine Stellungnahme zum Entwurf des KunstHG. Bezüglich der Grundsatzfragen der Struktur der Kunsthochschulen verweist der Senat auf seine Stellungnahme vom 20. August 1985.

II. Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des WissHG

Zu § 6 (Studienreform)

Der Senat hält die Einfügung der vorgesehenen Nummer 5 in Abs. 1 Satz 2 für überflüssig.

Zu § 12 Abs. 4 Satz 3 (Mitwirkung in der Selbstverwaltung)

Es sollte eindeutig geregelt werden, welchem Gremium der Selbstverwaltung Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht angehören können.

Zu § 20 Abs. 5 (Wahl der Prorektoren)

Der Senat bekräftigt seine Auffassung, daß das Vorschlagsrecht des Rektors für die Wahl der Prorektoren - auch bei der vorgesehenen Einschaltung des Senats in den Wahlvorgang - erhalten bleiben sollte.

Das Vorschlagsrecht des Rektors hat sich bewährt; es trägt sowohl der Stellung des Rektorats als Leitungsorgan der Hochschule als auch der Stellung des Senats im Gefüge der akademischen Selbstverwaltung Rechnung: Im Interesse der Effektivität der Rektoratsarbeit muß einerseits gewährleistet sein, daß die Prorektoren das besondere Vertrauen des Rektors genießen; andererseits liegt es im Interesse des Senats, dem gegenüber das Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist, daß der Rektor mit seinem Vorschlag auch die Verantwortung für die personelle Zusammensetzung des Rektorats übernimmt.

Zu § 21 Abs. 3 (Zusammensetzung des Senats)

Der Senat fordert, daß den Hochschulen die Möglichkeit bleibt, über die Größe des Senats selbst zu entscheiden. Der vorgesehene "Kleine Senat" entspricht nicht den Bedürfnissen größerer Hochschulen.

Im übrigen vermißt der Senat eine Begründung für die vorgesehene Änderung der Paritäten. Er ist der Auffassung, daß sich die bisherige gesetzliche Regelung bewährt hat und fordert deshalb ihre Beibehaltung.

Zu § 23 a (Frauenbeauftragte)

Der Senat würde es begrüßen, wenn der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 (neu) mehr Möglichkeiten zu eigenverantwortlicher Gestaltung eingeräumt würden. Er ist vor allem der Meinung, daß die Bestellung nur einer Frauenbeauftragten zur Wahrnehmung der Interessen der an der Hochschule tätigen Frauen nicht zwingend ist.

Zu § 28 Abs. 2 (Zusammensetzung des Fachbereichsrates)

Der Senat hält die folgende Ergänzung für notwendig: "Sofern die Größe eines Fachbereichs dies erfordert, kann die Grundordnung einen Multiplikator für die Zahl der Mitglieder aller Gruppen vorsehen."

Zu § 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 (Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen)

Der Senat hat erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Neuregelung, die den Besonderheiten einer Universität-Gesamthochschule nicht in der gebotenen Weise Rechnung trägt.

§ 38 Abs. 5 HRG schreibt vor:

"Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren oder für den Erlaß von Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken."

Im Sinne der Rechtsklarheit ist es nach Auffassung des Senats unbedingt erforderlich, daß das Landesrecht bei der Umsetzung des § 38 Abs. 5 Satz 1 HRG der Differenzierung innerhalb der Gruppe der Professoren, gerade an Universitäten-Gesamthochschulen, Rechnung trägt, wie es im geltenden Recht ja bereits mehrfach der Fall ist:

- § 51 Abs. 4 Satz 3 WissHG in der geltenden Fassung schreibt bei der Zusammensetzung der Gruppe der Professoren in Berufungskommissionen eine Mehrheit der Professoren mit der "entsprechenden" Qualifikation (gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b WissHG) vor. Eine Änderung dieser Regelungen ist im Entwurf nicht vorgesehen.

- In Habilitationskommissionen sind nur Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 a i. V. mit Abs. 2 WissHG und die übrigen Habilitierten vertreten und bei allen wichtigen Entscheidungen entweder allein stimm-berechtigt (Habilitationskommission) oder der Beschluß bedarf zusätzlich der Mehrheit dieser Gruppe (Fachbereichsrat; vgl. § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Habilitationsrahmenordnung der Universität -Gesamthochschule- Essen vom 16.02.1982 (Amtl. Bekanntmachungen S81)
- Die Mitwirkung an Promotionsverfahren ist auf den Kreis der "Professoren mit besonderen Forschungsleistungen" (einschl. Privatdozenten) einge-schränkt (vgl. z. B. § 4 Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 und 4 Promotionsordnung Dr. rer. nat. GABl. NW 2/1985).

Würde der § 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 WissHG in der Fassung des Entwurfs Rechtskraft erlangen, so ergäbe sich in Bezug auf die vorgenannten Regel-ungen, die der Senat erhalten sehen möchte, eine Reihe von Ungereimtheiten:

- Die "Schutzvorschrift" des § 51 Abs. 4 Satz 3 WissHG verlöre weitgehend ihren Sinn;
- Das Stimmrecht der nichthabilitierten Professoren bei Habilitationen hätte allenfalls eine "theoretische" Bedeutung, die Entscheidung im Fachbereichsrat der Mehrheit der Professoren, die habilitiert sind oder die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 a besitzen, bedarf und die letzte Entscheidung im Konfliktfall der Habilitationskommission vorbe-halten ist (" 16 Abs. 1 Habilitationsrahmenordnung);
- Es ist nicht nachvollziehbar, daß Nichtmitglieder des Fachbereichsrates das Stimmrecht in diesem Gremium ausgerechnet bei der Beschlußfassung über Ordnungen (Promotions-, Habilitationsordnung) erhalten sollen, an deren Umsetzung sie später nicht mitwirken.

Der Senat befürchtet, daß die dargelegten Widersprüche zu unnötigen Konflikten in der Hochschule führen.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, solche Konflikte durch eindeutige Regel-ungen zu vermeiden.

Zu § 29 Abs. 6 (Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen)

Der Senat hält die bisherige Regelung, wonach die Amtszeit des geschäfts-führenden Leiters einer wissenschaftlichen Einrichtung höchstens fünf Jahre beträgt, für zweckmäßiger als die vorgesehene Neuregelung. Die bisherige Vorschrift erlaubt es, die Dauer der Amtszeit eines Instituts-leiters den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls entsprechend im Gesetz festzuschreiben, andererseits aber den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, in der Grundordnung eine abweichende Regelung zu treffen.

Zu § 49 (Einstellungsvoraussetzungen für Professoren)

Der Senat hält es nicht für ausreichend, daß die vorgesehenen Änderungen lediglich den Wortlaut vom § 44 HRG übernehmen. Die Novellierung müßte vielmehr auch zum Anlaß genommen werden, der besonderen Personalstruktur an Universitäten-Gesamthochschulen durch eindeutige und praktikable gesetzliche Regelungen Rechnung zu tragen.

Der Entwurf zieht keine Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die für Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 b, die in Integrierten Studiengängen tätig sind, eine Qualifikation fordert, die in etwa dem Niveau einer Habilitation entspricht. Der Senat hält es für unumgänglich, daß der Gesetzgeber hier eine klare Regelung trifft. Die vorgesehene Regelung der Einstellungsvoraussetzungen für Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 b unterscheidet überdies nicht zwischen Professoren in Integrierten Studiengängen und Professoren, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind. Der Senat hält dies - nicht zuletzt im Hinblick auf die Lebensfähigkeit der Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen - für verfehlt.

Der Senat fordert den Gesetzgeber nachdrücklich auf, sich dieser Problematik von § 49 WissHG besonders anzunehmen.

Zu §§ 57 bis 60 WissHG ("Mittelbau")

Die vorgesehene Regelung, wonach Angehörigen des Mittelbaus keine Aufgaben gemäß § 48 WissHG übertragen werden dürfen, stellt eine Verschärfung des WissHG gegenüber dem HRG zuungunsten des "Mittelbaus" dar. Der Senat hält diese Verschärfung für unnötig und unangebracht.

Dieser Satz ist im übrigen wegen des sehr pauschalen Hinweises auf die "Dienstaufgaben der Professoren" (§ 48) nicht recht verständlich. Soweit er sich auf "selbständige Forschungsaufgaben" bezieht, steht er im Widerspruch

- zur tatsächlichen Tätigkeit eines Doktoranden (vgl. z. B. § 2 Abs. 1 Promotionsordnung Dr. rer. nat.: "Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen"). Der neue § 60 Abs. 3 Satz 2 WissHG sieht die "Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion" für einen eingeschränkten Kreis von wissenschaftlichen Mitarbeitern explizit vor;
- zur tatsächlichen Tätigkeit eines Assistenten ("Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation", einziges Dienstverhältnis, in dem eine förmliche Habilitation in Zukunft überhaupt möglich sein wird);
- erst recht zur tatsächlichen Tätigkeit von (bereits habilitierten!) Oberassistenten sowie von Oberingenieuren.

In § 60 Abs. 3 Satz 2 ist die Regelung, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, keine Gelegenheit zur Habilitation gegeben werden darf, eine unnötige Verschärfung der Vorgaben des HRG. Der Senat fordert ihre Streichung.

Zu § 69 (Exmatrikulation)

Der Senat hält die vorgesehene Regelung, wonach Studierende, die ihr Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein, exmatrikuliert werden müssen, für unangebracht. Sie kann im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Härten führen. Der Senat fordert deshalb, die bisherige "kann" - Vorschrift beizubehalten und § 69 unverändert zu lassen.

Zu § 71 Abs. 4 (Fachschaften)

Der Senat tritt dafür ein, die bisherigen Vorschriften über die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften beizubehalten. Die vorgesehene Streichung von § 71 Abs. 4 stellt die Gliederung in Fachschaften zur Disposition der Satzung der Studentenschaft. Nach Ansicht des Senats liegt darin die Gefahr, daß sich entsprechende Satzungsregelungen ausschließlich an den Belangen der Gesamtstudentenschaft orientieren und über fachbereichsspezifische Interessen der Studenten hinweggehen. Die Schutzwürdigkeit fachbereichsspezifischer Belange verlangt eine gesetzliche Regelung.

Zu § 104 Abs. 3 (Zustimmung des MWF zu Stellenbesetzungen)

Die vorgesehene Vorschrift kehrt das bisherige Verhältnis von Regel und Ausnahme um. Der Senat sieht darin einen harten Eingriff in die Autonomie der Hochschulen. Er fordert entschieden die ersatzlose Streichung von § 104 Abs. 3.

Zur Änderung von § 200 Abs. 2 LBG:

Der Senat hält es für erforderlich, die auch von ihm begrüßte Urlaubszeitregelung durch folgende Ergänzung zu modifizieren: "Sofern nicht Belange der Krankenversorgung oder andere wichtige Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt werden."

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum 02.06.1987

Betr.: Senatssitzung vom 26.05.1987
TOP 7
Sondervotum

Zu §23a (Frauenbeauftragte)

Die Konzeption der Frauenbeauftragten ist in mehrfacher Hinsicht unzureichend und ergänzungsbedürftig:

1. Um sicherzustellen, daß die Frauenbeauftragte für die Interessen aller weiblichen Mitglieder und Angehörigen von Hochschulen eintreten kann, ist das Amt der Frauenbeauftragten als Kollegialorgan einzurichten.

2. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, "eine Frauenbeauftragte zu bestellen". Wir fordern dagegen ein Wahlamt, bei dem ausschließlich alle der Hochschule angehörige Frauen über aktives und passives Wahlrecht verfügen. Ferner schlagen wir vor, daß die Frauenbeauftragte für eine Amtszeit gewählt wird, die der der Rektorin / des Rektors entspricht. Vorzusehen ist weiterhin eine Stellung der Frauenbeauftragten, die es ermöglicht, daß sie ihre Aufgaben unabhängig von der Hochschulverwaltung, d.h. weisungsfrei ausüben kann. Sie ist rechenschaftspflichtig gegenüber der Frauenvollversammlung.

3. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob die Frauenbeauftragte ihr Amt haupt- oder ehrenamtlich wahrnehmen soll. Die Konstruktion eines Ehrenamtes halten wir grundsätzlich für unzumutbar. Wir fordern deshalb ein Amt, das entsprechend dem der Personalräte ausgestaltet wird. Steht die Frauenbeauftragte in einem Beschäftigungsverhältnis, so ist sie für die Dauer ihrer Amtszeit freizustellen, und im übrigen ruhen ihre sonstigen Aufgaben. Soweit sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Hochschule steht, wird dieses um die Dauer ihrer Amtszeit verlängert. Außerdem hat die Hochschule für eine entsprechende Vertretung zu sorgen.

4. Eine Einbindung der Frauenbeauftragten in die organisatorischen und institutionellen Entscheidungsstrukturen der Hochschule fehlt. Ihre Position muß abgesichert werden durch eine "Gleichstellungskommission" als vierte ständige Senatskommission, die die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit unterstützt und berät.

5. Ebenso ist die Frauenbeauftragte hinsichtlich ihrer Durchsetzungsmöglichkeiten mit zu geringen Kompetenzen

und Eingriffsrechten ausgestattet. Die vorgesehene Beschränkung auf Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrechte machen eine effektive Arbeit unmöglich. Um wirksam gegen den Ausschluß von Frauen aus dem Wissenschaftsbetrieb vorgehen zu können, müssen weitergehende Kompetenzen vorgesehen werden, z.B.:

- das Recht auf Beanstandungen,
- die Auskunfts- und Berichtspflichten der Hochschule gegenüber der Frauenbeauftragten,
- Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen von Institutionen und Organisationen außerhalb der Hochschule, Einsichts- und Initiativrechte,
- Recht zur Öffentlichkeitsarbeit.

6. Die Institutionalisierung des Amtes einer Frauenbeauftragten stellt jedoch nicht zwangsläufig sicher, daß an der Hochschule auch faktisch die Förderung von Frauen vorangetrieben wird. Deshalb ist durch das zukünftige Gesetz vorzuschreiben, daß die Hochschulen in Zusammenarbeit und im Benehmen mit der Frauenbeauftragten Frauenförderpläne entwickeln und umsetzen müssen.

7. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß das Amt der Frauenbeauftragten mit entsprechenden personellen und sächlichen Ressourcen ausgestattet wird, um eine wirksame Arbeit der Frauenbeauftragten zu gewährleisten.

8. Darüberhinaus ist der gesamte Gesetzentwurf zu überprüfen, inwieweit nicht deutlicher als bisher das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen sichtbar gemacht werden kann; z.B. sind sprachliche Diskriminierungen zu beseitigen.

Bettina Jorzi

Professor Ulrich Burandt
Professor Dr. Harald Knoblauch
Professor Dr. Peter Mesenburg

4300 Essen, den 27. 5. 1987

Sondervotum

zur Stellungnahme des Senates der Universität - Gesamthochschule Essen vom 26. Mai 1987 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Bezug: Empfehlung der Kommission für Planung und Finanzen vom 19. 5. 1987

Zu der Empfehlung der Kommission auf Änderung des § 25 (4) wird von den Unterzeichnern wie folgt Stellung genommen:

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich die klare Aussage des Regierungsentwurfes, gleiches Recht für alle Professoren eines Fachbereichs zu schaffen. Damit wird auch vom Gesetzgeber bestätigt, daß die in mehreren Sondervoten vorgebrachten Forderungen der b-Professoren rechtlich begründet sind.

Begründung: Die in der Senatskommission mit großer Überzahl vertretenen a-Professoren möchten die bisherigen Ungerechtigkeiten festschreiben. Sie verweisen auf Ordnungen, die - bedingt durch die Mehrheitsverhältnisse im Senat - entgegen den Vorstellungen der b-Professoren verabschiedet werden konnten.

Die Unterzeichner gehen davon aus, daß nach Verabschiedung des § 28 (4) Regierungsentwurf in der vorliegenden Form, die bisherige Diskriminierung der b-Professoren in Promotions- und Habilitationsverfahren neu zu überprüfen ist. Damit entfällt das Argument der rechtlichen Ungleichheit.

Im Übrigen verweisen wir auf die in der Druckschrift des Regierungsentwurfes vom Februar 1987 auf Seite 135 gegebene Begründung des MMF.



Professor J. Burandt



Professor Dr. H. Knoblauch



Professor Dr. P. Mesenburg